

245/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 2000 unter der Nr. 239/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Krisen - und Katastrophenschutzmanagement im Bundeskanzleramt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich feststellen, dass aufgrund der Kompetenzverteilung nach Inkrafttreten des neuen Bundesministerien - Gesetzes die Kompetenzen für das staatliche Krisenmanagement - mit Ausnahme der internationalen Katastrophenhilfe - an das Bundesministerium für Inneres übergehen. Die in der Anfragebeantwortung angeführten Zuständigkeiten beziehen sich auf die derzeitige Kompetenzlage.

Zu Frage 1:

Im Bundeskanzleramt ist die Gruppe I/A mit der Koordination der Umfassenden Landesverteidigung und des Staatlichen Krisenmanagements betraut.

Von der Gruppe I/A wurde ein umfassender Alarmplan für das Staatliche Krisenmanagement ausgearbeitet, der seit 1992 in Kraft ist. Durch diesen Alarmplan wird insbesondere die Einberufung des Koordinationsausschusses des Staatlichen Krisenmanagements gewährleistet. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Krisenstäbe der Bundesministerien und der Länder sowie andere in einer Krisensituation wesentliche Entscheidungsträger unmittelbar eingebunden sind.

Generell ist festzuhalten, daß es Aufgabe des Staatlichen Krisenmanagements ist, in Ausnahmesituationen, die eine Bedrohung des gesamten Staatswesens darstellen und bei Katastrophen technischen und natürlichen Ursprungs, die das ganze Staatsgebiet oder große Teile davon gefährden, den Schutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Die Aufgabe des Staatlichen Krisenmanagements liegt daher in erster Linie bei der Bewältigung von Krisen, die Auswirkungen auf das gesamte Staatswesen haben.

Die Bewältigung von örtlich begrenzten Katastrophen oder Großschadensereignissen ist hingegen federführend Aufgabe des durch die Bundesverfassung den Ländern zugewiesenen Katastrophenschutzes.

Die auf der Ebene des Staatlichen Krisenmanagements in den vergangenen Jahren entwickelte enge Zusammenarbeit zwischen den Krisenmanagement-Einrichtungen des Bundes und der Länder hat dazu geführt, dass - ohne formelle Einberufung des Koordinationsausschusses - die vorhandenen Koordinationsstrukturen des Staatlichen Krisenmanagements genutzt werden, wenn bei einem örtlich begrenzten Anlaßfall seitens der Länder der Wunsch nach Unterstützung durch eine oder mehrere Bundesdienststellen geäußert wird.

Die bei konkreten Anlassfällen bzw. bei Übungen gemachten Erfahrungen werden im Sinne der Effizienzsteigerung laufend eingearbeitet.

Zu Frage 2:

Was die Bergwerkskatastrophe von Lassing betrifft, so handelte es sich hierbei um einen örtlich begrenzten Unglücksfall, für dessen Bewältigung - aufgrund seiner Besonderheit - die im Bergrecht vorgesehenen Rettungsmaßnahmen und - mittel heranzuziehen waren. Die Unterstützung dieser Maßnahmen vor Ort durch die Rettungs - und Einsatzorganisationen erfolgte im Rahmen des in der Kompetenz der Länder liegenden Katastrophenschutzes.

Im Sinne der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften sehe ich es als selbstverständlich an, dass im Falle eines Ersuchens der Länder entsprechende Unterstützung von der Bundesebene her erfolgt, wie dies auch in Lassing bei der Heranführung von Bohrgeräten aus der Schweiz der Fall war.

Im tragischen Anlassfall des Lawinenunglücks von Galtür handelte es sich um eine Naturkatastrophe, die gemäß Art. 15 B -VG in die Kompetenz der Bundesländer fällt, wobei nach den Katastrophenhilfegesetzen der Länder vorzugehen war. Angesichts der Dimension dieses Katastrophenfalls hat der Bundeskanzler eine verstärkte Be - reitschaft des Staatlichen Krisenmanagements zur jederzeitigen raschen Unterstüt - zung der Maßnahmen auf Landesebene angeordnet. So konnte zum Beispiel die Gruppe I/A des Bundeskanzleramtes eine bereits drohende Öl - und Benzinknappheit im Katastrophengebiet dadurch abwenden helfen, dass die zeitgerechte Zuführung eines Güterzuges mit Öl und Benzin in das betroffene Gebiet sichergestellt wurde.

Zu Frage 3:

Nein. Im Lichte der Ausführungen zur Frage 2 ist ersichtlich, daß das Staatliche Krisenmanagement bei regionalen Unglücksereignissen wesentliche Hilfestellungen bietet.

Zu Frage 4:

Nein.

Das Staatliche Krisenmanagement wird immer dort zum Tragen kommen müssen, wo Krisensituationen auftreten, sei es im In - oder Ausland. Im Anlassfall ist daher nach Maßgabe der Möglichkeiten mit den jeweils adäquaten Ressourcen Hilfeleistung geboten, wobei der militärische Aspekt ebenso wie der wirtschaftliche und zivile einzubeziehen ist.

Zu Frage 5:

Angesichts der steigenden Bedeutung von Fragen des Staatlichen Krisenmanagements wurde im Jahr 1990 eine eigene Abteilung im Bundeskanzleramt eingerichtet. Die Abteilung I/A/9 ist verantwortlich für die Koordination der grundsätzlichen Angelegenheiten des Staatlichen Krisenmanagements auf nationaler und internationaler Ebene.

In Hinblick auf die Aufgabenstellung des Bundeskanzleramtes und insbesondere auf das einheitliche Zusammenwirken von Bundes - und Landesverwaltungen erwies sich die Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe im Gefolge der Katastrophe von Lassing bei der Abteilung I/A/9 als sinnvoll, ohne dass hierzu Änderungen in der Geschäftsein teilung erforderlich waren.

Zu den Fragen 6 und 7:

In zusammenfassender Beantwortung der Fragen 6 und 7 führe ich aus, daß die Abteilung I/A/5 primär strategische Fragen der nationalen und internationalen Sicherheitspolitik bearbeitet. Hierzu gehört unter anderem die Wahrnehmung von Vorsorgemaßnahmen im Sinne der Umfassenden Landesverteidigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landesverteidigungsplans.

In Abgrenzung zu diesen Aufgaben ist die Abteilung I/A/9 ergänzend für die Koordination in Angelegenheiten des Staatlichen Krisenmanagements im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 3. November 1986 zuständig.

Für den Anlassfall der Einberufung des Koordinationsausschusses des Krisenmanagements ist festgelegt, dass beide Abteilungen diesem Gremium zuarbeiten.

Zu Frage 8:

Die unter Punkt 5 angeführte Arbeitsgruppe hat aufgrund der Komplexität ihrer Aufgabenstellung ihre Arbeit noch nicht beendet. Ein Endbericht liegt zum derzeitigen Zeitpunkt daher noch nicht vor, ist aber in Kürze zu erwarten.

Zu Frage 9:

Da der Endbericht noch nicht vorliegt, kann ich zur Zeit keine darauf aufbauenden Aussagen treffen.